



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 16

8. März 2006

Nummer 5

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Landkreis Stendal	
– Satzung über die Entschädigung für Mitglieder des Kreistages und sachkundige Einwohner	39
2. Stadt Stendal – Rathaus	
– Wahlbekanntmachung	40
Stadt Stendal – Planungsamt	
– Bebauungsplan Nr. 43/02 „Grindbucht“, In-Kraft-Treten der Satzung	40
Stadt Stendal – Tiefbauamt	
– Bekanntmachung: Jarchau Mühlenstege	41
– Öffentliche Auslegung: OT Bindfelde/Charlottenhof	41
– Öffentliche Auslegung: „Am Mühlenberg“	41
– Ankündigung einer Einziehung gem. StrG LSA § 8 (4)	41
– Bekanntmachung – Ausbau Arnimer Str.	41
– Bekanntmachung – Ausbau Pferdemsärsche	42
– Bekanntmachung – Ausbau Osterburger Str. BA 4a	42
3. Stadt Stendal – Trägergemeinde der VGem. Stendal-Uchtetal	
– Haushaltssatzung 2006 Gemeinde Wittenmoor	42
– Haushaltssatzung 2006 der Gemeinden Heeren, Groß Schwechten, Dahlen, Nahrstedt	42
– Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Groß Schwechten	43
4. Stadt Havelberg	
– Öffentliche Bekanntgabe	48
– Wahlbekanntmachung der Stadt Havelberg	48
5. VGem. Elbe-Havel-Land	
– Gemeinsame Wahlbekanntmachung der Stadt Sandau und der Gemeinde Wulkau	48
– Bekanntmachung über die Bestätigung der Jahresrechnung 2004 und der Entlastung der/s Bürgermeisters/in der Gemeinden Kamern, Wulkau	49
6. VGem. Bismark-Kläden	
– Wahlbekanntmachung der VGem. Bismark/Kläden	49
– Bekanntmachung der Gemeinden Schäplitz und Schinne über den Beschluss der Jahresrechnung 2004 sowie die Entlastung der/des Bürgermeisters/in	50
– Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Dobberkau und Schernikau für das Haushaltsjahr 2006	50
– Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der VGem. Bismark/Kläden für das Haushaltsjahr 2005	50
7. VGem. Tangerhütte-Land	
– Gemeinsame Wahlbekanntmachung der Gemeinden der VGem. Tangerhütte-Land	51
– Bekanntmachung der Jahreshaushaltsrechnung 2004 sowie die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinden Birkholz, Grieben, Kehnert	51
– Haushaltsplan 2006 der Gemeinden Kehnert, Ringfurth	52

Landkreis Stendal

Satzung über die Entschädigung für Mitglieder des Kreistages und sachkundige Einwohner

1. Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird als monatlicher Pauschalbetrag gewährt und zum 1. eines Monats im voraus gezahlt. Entsteht oder fällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
- (2) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Mitglieder des Kreistages erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 154,00 Euro.
- (4) Der Vorsitzende des Kreistages erhält darüber hinaus eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 154,00 Euro. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Kreistages für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 154,00 Euro gewährt.
- (5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse, soweit der Vorsitz nicht dem Landrat obliegt, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 154,00 Euro. Das gleiche gilt für Vorsitzende der Fraktionen. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.
- (6) Die Mitglieder des Kreistages erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 Euro je Sitzung und Tag.
- (7) Sachkundige Einwohner, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse bestellt werden, stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (JHA), des Unterausschusses des JHA sowie des Betriebsausschusses des Eigenbetriebes des Altenpflegeheimes „Jenny Marx“ erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form von Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 Euro je Sitzung und Tag. Übersteigen die notwendigen Auslagen das gezahlte Sitzungsgeld je Sitzung und Tag können die Mehrkosten geltend gemacht werden. Sie können jedoch frühestens im darauffolgenden Kalendermonat auf Antrag erstattet werden. Dem Antrag sind die Belege beizufügen.
- (8) Als Sitzungen im Sinne dieser Satzung gelten:
 - a) Sitzungen des Kreistages
 - b) Sitzungen des Vorstandes des Kreistages
 - c) Sitzungen der Ausschüsse siehe §§ 7 und 8 der Hauptsatzung
 - d) Sitzungen der Fraktionen
 - e) Beratungen und Besichtigungen, zu denen der Landrat schriftlich eingeladen hat

2. Entgangener Arbeitsverdienst

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls.

Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall erstattet. Selbständigen und Personen, die keinen Verdienst haben, wird der Verdienstausfall in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundensatzes in Höhe von 13,00 Euro ersetzt.

- (2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (3) Erstattungen nach den Absätzen 1 und 2 können nur auf Antrag erfolgen.

3. Reisekostenvergütung

- (1) Die Reisekostenvergütungen erfolgen nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften.
- (2) Die Reisekostenvergütung wird in Form einer Wegstreckenentschädigung in Höhe von 30 Cent je Kilometer gezahlt, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück. Mit der Gewährung der Wegstreckenentschädigung sind auch die Kosten für die Mitnahme weiterer Personen abgegolten.
- (3) Die Reisekosten müssen tatsächlich entstanden sein und nachgewiesen werden.
- (4) Die Reisekostenvergütung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem halben Jahr schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach Beendigung des Ereignisses.
- (5) Dienstgänge sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

4. Steuerliche Behandlung

Der Erlass des MF vom 11.12.2001 (42-S2121-10) MBl. LSA Nr. 14/2002 v. 11.03.2002 über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden, findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

5. Regelungen zur Erstattung

Die Erstattung der Entschädigung wird in der Dienst- und Geschäftsanweisung für den Sitzungsdienst geregelt.

6. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

7. In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für Mitglieder des Kreistages und sachkundige Einwohner vom 01.01.2002 außer Kraft.

Stendal, den 22.02.2006

Jörg Hellmuth



Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem 26. März 2006, findet in Sachsen-Anhalt die Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt statt.

Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

2. Die Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal ist in 38 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen bis zum 05.03.2006 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigten Personen zu wählen haben. (Die Lage der Wahlräume mit der entsprechenden Kennzeichnung über die Barrierefreiheit entnehmen Sie bitte der Anlage.)

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 16.00 Uhr in 39576 Stendal, Hospitalstraße 1-2, zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die wahlberechtigten Personen haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ihren amtlichen Personalausweis bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede wahlberechtigte Person erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede wahlberechtigte Person hat eine Personen- und eine Parteienstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerberinnen/Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, ggf. auch ihrer Kurzbezeichnung, bei Bewerberinnen/Bewerbern von Listenvereinigungen den Namen der Listenvereinigung und die Kurzbezeichnung oder das Kennwort, bei Bewerberinnen/Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten, die Bezeichnung „Einzelbewerberin/Einzelbewerber“ und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

- b) für die Wahl nach Landeswahllisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, ggf. auch ihre Kurzbezeichnungen, bei Listenvereinigungen deren Name und die Kurzbezeichnung oder das Kennwort und jeweils die Namen der ersten drei Bewerberinnen/Bewerber der zugelassenen Landeswahlvorschläge und links von der Parteienbezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

5. Die wahlberechtigte Person gibt:

- 5.1 die Personenstimme in der Weise ab,

dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie gelten soll, und

- 5.2 die Parteienstimme in der Weise ab,

dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Landeswahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wahlberechtigten Person in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass seine Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 30 des Landeswahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).

7. Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eintrifft. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für die Briefwahl ist der wahlberechtigten Person ein Merkblatt nach dem Muster der Anlage 20 b der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt zur Verfügung zu stellen.

8. Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 27 Abs. 2 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Stendal, 08.03.2006



K. Schmotz

Klaus Schmotz
Leiter der Trägergemeinde

Anlage Wahlräume der VGem Stendal-Uchtetal (b = barrierefreies Wahllokal)

Stadt Stendal

1. Sekundarschule „Diesterweg“, Arneburger Straße 1a
2. b – Katharinenkirche (WL 2), Schadowachen 48
3. b – Katharinenkirche (WL 3), Schadowachen 48
4. b – Bauamt, Moltkestraße 34/36
5. Kindertagesstätte Mischka, Osterburger Straße 42
6. Klubraum Sporthalle, Haferbreiter Weg 137
7. Grundschule Nord, Bergstraße 22 b
8. Gemeindezentrum Borstel, Lindenplatz 2
9. b – Sozialgericht Stendal, Schulstraße 5
10. Gemeindezentrum Wahrburg, Am Glockenberg 1
11. b – Grundschule Stadtsee, Carl-Hagenbeck-Straße 11
12. Gymnasium Winckelmann, Stadtseeallee 51
13. b – Grundschule „Juri Gagarin“, Stadtseeallee 97
14. Sekundarschule „Komarow“, Stadtseeallee 95
15. Lernbehindertenschule „Pestalozzi“, Max-Planck-Straße 36
16. Grundschule „Astrid Lindgren“, Lemgoer Straße 34
17. b – Feuerwache Stendal, Von-Schill-Straße 3
18. Gemeindezentrum Staffelde, Storkauer Straße 10
19. Gemeindezentrum Bindfelde, Dorfstraße 4
20. b – Gemeindezentrum Jarchau, Dorfstraße 4

Umlandgemeinden

21. b – Gemeinde Uchtspringe – Grundstücksverwaltung, Am Schäferwald 1
22. OT Börzitz – Volgfelder Straße 14
23. b – Gemeinde Staats – Gemeinderaum, Dorfstraße 50 a
24. b – Gemeinde Vinzelberg – Dorfgemeinschaftshaus (ehem. Schule), Hauptstraße 1
25. b – Gemeinde Volgfelde – Dorfgemeinschaftshaus, Deetzer-Warther-Weg 5
26. b – Gemeinde Nahrstedt – Feuerwehrhaus, Deetzer Weg 4
27. b – Gemeinde Möringen – Dorfgemeinschaftshaus / Fw Möringen, Dorfstraße 27
28. b – OT Klein Möringen – Dorfgemeinschaftshaus / Fw Klein Möringen, Dorfstr. 2 a
29. Gemeinde Insel – Dorfgemeinschaftshaus, Am Dreesch 13
30. b – OT Döbbelin – Feuerwehrhaus, Dorfstraße 34 a
31. b – OT Tornau – Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstraße 28
32. b – Gemeinde Buchholz – Gemeindebaracke, Im Winkel
33. Gemeinde Heeren – Alte Schule, Hauptstraße 20
34. b – Gemeinde Dahlen – Feuerwehrhaus Dahlen, Hauptstraße 21
35. b – OT Gohre – Dorfgemeinschaftshaus, Kleine Straße 6
36. b – Gemeinde Uenglingen – Feuerwehr, Lindenallee 5
37. b – Gemeinde Wittenmoor – Dorfgemeinschaftshaus, Grüner Weg 1 a
38. b – Gemeinde Groß Schwechten – Dorfgemeinschaftshaus, Endstraße 1

Bekanntmachung der Stadt Stendal

Bebauungsplan Nr. 43/02 „Grindbucht“ hier: In-Kraft-Treten der Satzung

Der Stadtrat der Stadt Stendal hat in seiner Sitzung am 12.12.2005 den Bebauungsplan Nr. 43/02 „Grindbucht“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der vor dem 20.06.2004 geltenden Fassung sowie gemäß §§ 6 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der derzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich in der Flur 6 und 7 der Gemarkung Stendal und ist ca. 18,5 ha groß.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die südliche Straßenbegrenzungslinie der Arneburger Straße (Flurstück, 779/3, Flur 7, Gemarkung Stendal) und durch die östliche Grenze der Straße „Grindbucht“ (Flurstück 390/2, Flur 7) bis zur südlichen Grenze des Flurstückes 386, Flur 7 sowie durch die südliche Grenze des Flurstückes 386 selbst
- im Osten durch die östliche Grenze der Flurstücke 254, 571/255, 608/256, 257 bis 266, 268/2, 269 bis 273, 274/1, 275 bis 281 der Flur 6 sowie der Flurstücke 389 bis 387 der Flur 7
- im Süden durch die nördliche Grenze des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 5/91 „Haferbreiter Weg“
- im Westen durch die östliche Grenze des Grabens A 000 023 (Flurstück 176 der Flur 6 und Flurstück 399/1 der Flur 7).



Darstellung auf der Grundlage der Topographischen Karte 1:10.000

Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Landesamt für Landesvermessung und Datenverarbeitung Sachsen-Anhalt, Erlaubnis-Nr.: Aktenzeichen L VermD/V/146/2000

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan Nr. 43/02 „Grindbucht“ bekannt gemacht. Der Bebauungsplan wird mit der Begründung im Planungsamt der Stadt Stendal, Moltkestr. 34-36, 1. Obergeschoss, Zimmer 217, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Hingewiesen wird:

- auf die Vorschriften von § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), ber. BGBl. 2998/S. 137, in der vor dem 20.06.2004 gültigen Fassung.

Hiernach können Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden, Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten, Bindungen für Bepflanzungen, Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind.

Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

- auf die Rechtsfolgen des § 214 BauGB. Danach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

- die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 4a, 13, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 5 Satz 1 und § 35 Abs. 6 Satz 5 BauGB verletzt worden sind, dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung von § 3 Abs. 3 Satz 3 oder § 13 BauGB die Voraussetzung für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind,

- die Vorschriften über die Begründung der Satzung sowie ihres Entwurfes nach § 3 Abs. 2, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung der Satzung oder ihres Entwurfes unvollständig ist,

- ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

- auf die Rechtsfolgen des § 215 (1) BauGB. Danach sind unbeachtlich

- Verletzungen der unter 2 a) und 2 b) dieser Hinweise (§ 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

- Mängel in der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 3 a) innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 3 b) innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 43/02 „Gründbuch“ als Satzung in Kraft.

Stendal, den 08.03.2006

Tag der Bekanntmachung

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Stadt Stendal
– Der Oberbürgermeister –

Bekanntmachung der Stadt Stendal

Öffentliche Auslegung der Entwurfsplanung zum grundhaften Ausbau der Mühlenstege 1. BA in Jarchau mit Zufahrten, Regenentwässerung und Begrünung

Das Plangebiet „Mühlenstege 1. BA“ erstreckt sich vom Kreuzungsbereich Bauernstraße-Mühlenstege in südlicher Richtung bis zur Anbindung an die Kreisstraße K 1043. Die Gesamtlänge des Bauvorhabens beträgt ca. 120,00 m.

Die Planungsunterlagen liegen im Tiefbauamt der Stadt Stendal, Moltkestraße 34–36, Zimmer 304, vom 16.03.2006–20.04.2006 öffentlich aus.

Alle Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene haben die Möglichkeit, jeweils an den Sprechtagen:

Dienstag 09.00–12.00 Uhr sowie
Donnerstag 09.00–18.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Anregungen, Vorschläge und Ergänzungen zu den ausgelegten Planungsunterlagen schriftlich bzw. mündlich zur Niederschrift darzulegen.

Darüber hinaus findet am 19.04.2006 eine Anliegerinformationsveranstaltung zu vorgenannter Maßnahme statt.

Ort: Gemeindezentrum
Jarchau
Beginn: 18.00 Uhr

Alle Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene sind hierzu eingeladen.

Stendal, den 08.03.2006

Oberbürgermeister
Klaus Schmotz

Stadt Stendal
– Der Oberbürgermeister –

Bekanntmachung der Stadt Stendal

Öffentliche Auslegung der Entwurfsplanung zum Ausbau des Langensalzwedler Weges OT Bindfelde/Charlottenhof

Die Entwurfsplanung zum Neubau des Langensalzwedler Weges (innerhalb der Ortslage) in Bindfelde/Charlottenhof beginnt in Höhe des Containerplatzes und endet in südöstlicher Richtung in einer Länge von ca. 160,00 m. Die Planungsunterlagen liegen im Tiefbauamt der

Stadt Stendal, Moltkestraße 34–36, Zimmer 304, vom 15.03.2006–13.04.2006 öffentlich aus. Alle Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene haben die Möglichkeit, jeweils an den Sprechtagen:

Dienstag 09.00–12.00 Uhr sowie
Donnerstag 09.00–18.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Anregungen, Vorschläge und Ergänzungen zu den ausgelegten Planungsunterlagen schriftlich bzw. mündlich zur Niederschrift darzulegen.

Darüber hinaus findet am 11.04.2006 eine Anliegerinformationsveranstaltung zu vorgenannter Maßnahme statt.

Ort: Dorfgemeinschaftshaus
in Bindfelde
Beginn: 18.00 Uhr

Alle Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene sind hierzu eingeladen.

Stendal, den 08.03.2006

Oberbürgermeister
Klaus Schmotz

Stadt Stendal
– Der Oberbürgermeister –

Bekanntmachung der Stadt Stendal

Öffentliche Auslegung der Entwurfsplanung zur Sanierung des Regenwasserkanals „Am Mühlenberg“ in Stendal

Die Entwurfsplanung zur Sanierung des Regenwasserkanals „Am Mühlenberg“, beginnend von der Bergstraße in Richtung Wendstraße, endend hinter der Kindereinrichtung „Am Sandberg“, liegt im Tiefbauamt der Stadt Stendal, Moltkestraße 34–36, Zimmer 314, vom 09.03.2006–06.04.2006 öffentlich aus. Der Ausbau erfolgt auf einer Länge von ca. 300 m.

Alle Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene haben die Möglichkeit, jeweils an den Sprechtagen:

Dienstag 09.00–12.00 Uhr sowie
Donnerstag 09.00–18.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Anregungen, Vorschläge und Ergänzungen zu den ausgelegten Planungsunterlagen schriftlich bzw. mündlich zur Niederschrift darzulegen.

Darüber hinaus findet am 29.03.2006 eine Anliegerinformationsveranstaltung zu vorgenannter Maßnahme statt.

Ort: Rathaus – Am Markt 1, im Rathausfestsaal
Beginn: 18.00 Uhr

Alle Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene sind hierzu eingeladen.

Stendal, den 01.03.2006

Oberbürgermeister
Klaus Schmotz

Ankündigung einer Einziehung gemäß StrG LSA § 8 (4)

Es ist beabsichtigt, folgende Gemeindestraßen im Wohngebiet Stendal-Süd, Landkreis Stendal, einzuziehen:

- Kieler Straße,
- Greifswalder Straße,
- Wismarer Straße,
- Stralsunder Straße,
- Hamburger Straße.

Die Einziehung der Straßen wird notwendig, weil die Stadtentwicklungskonzeption der Stadt Stendal vorsieht, die Plattenbausiedlung Stendal-Süd zurückzubauen.

Damit entfällt auch die Verkehrsbedeutung der Straßen, die ursprünglich für den Anbau und zur verkehrlichen Erschließung der Wohnblöcke bestimmt waren. Bei Vorlage dieses Tatbestandes können die Straßen gemäß Straßengesetz LSA § 8 (2) eingezogen werden.

Das Verfahren zur Einziehung ist nach dem Straßengesetz LSA § 8 (4) öffentlich bekanntzugeben.

Ein Lageplan der von der Einziehung betroffenen Straßen liegt während der Sprechzeiten

Dienstag von 08:00–12:00 Uhr
und
Donnerstag von 08:00–12:00 bzw. 14:00–18:00 Uhr

im Tiefbauamt der Stadt Stendal, Moltkestraße 34–36, Zimmer 314, drei Monate ab Bekanntgabe für jedermann zur öffentlichen Einsicht aus.



K. Schmotz

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Stadt Stendal
– Der Oberbürgermeister –

Bekanntmachung der Stadt Stendal

Öffentliche Auslegung der Entwurfsplanung zum Ausbau der „Arnimer Straße – Bereich von der Fabrikstraße bis zur Straße Hinter der Mühle“ in Stendal mit Zufahrten, Regenentwässerung und Beleuchtung

Das Plangebiet „Arnimer Straße“ erstreckt sich von der Fabrikstraße bis zur Einmündung Straße Hinter der Mühle in östlicher Richtung. Die Gesamtlänge des Bauvorhabens beträgt ca. 100 m. Die Planungsunterlagen liegen im Tiefbauamt der Stadt Stendal, Moltkestraße 34–36, Zimmer 314, vom **09.03.2006–06.04.2006** öffentlich aus.

Alle Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene haben die Möglichkeit, jeweils an den Sprechtagen:

Dienstag 09.00–12.00 Uhr sowie
Donnerstag 09.00–18.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Anregungen, Vorschläge und Ergänzungen zu den ausgelegten Planungsunterlagen schriftlich bzw. mündlich zur Niederschrift darzulegen.

Darüber hinaus findet am **15.03.2006** eine Anliegerinformationsveranstaltung zu vorgenannter Maßnahme statt.

Ort: Am Markt 1, Rathausaal
Beginn: 18.00 Uhr

Alle Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene sind hierzu eingeladen.

Stendal, den 08.03.2006

Oberbürgermeister
Klaus Schmotz

Stadt Stendal
– Der Oberbürgermeister –

Bekanntmachung der Stadt Stendal

Öffentliche Auslegung der Entwurfsplanung zum Ausbau der „Pferdemärsche“ vom Arnimer Damm bis zur Haus-Nr. 44 in Stendal mit Zufahrten, Regenentwässerung und Beleuchtung

Das Plangebiet „Pferdemärsche“ erstreckt sich vom Arnimer Damm bis zur Haus-Nr. 44 in nördliche Richtung. Die Teileinrichtung Regenentwässerung wird bis zum Ollendorfschen ausgeführt. Die Gesamtlänge des Bauvorhabens beträgt ca. 500 m. Die Planungsunterlagen liegen im Tiefbauamt der Stadt Stendal, Moltkestraße 34–36, Zimmer 316, vom **09.03.2006–06.04.2006** öffentlich aus. Alle Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene haben die Möglichkeit, jeweils an den Sprechtagen:

Dienstag 09.00–12.00 Uhr sowie
Donnerstag 09.00–18.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Anregungen, Vorschläge und Ergänzungen zu den ausgelegten Planungsunterlagen schriftlich bzw. mündlich zur Niederschrift darzulegen.

Darüber hinaus findet am **23.03.2006** eine Anliegerinformationsveranstaltung zu vorgenannter Maßnahme statt.

Ort: Am Markt 1, Rathausaal
Beginn: 18.00 Uhr

Alle Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene sind hierzu eingeladen.

Stendal, den 08.03.2006

Oberbürgermeister
Klaus Schmotz

Stadt Stendal
– Der Oberbürgermeister –

Bekanntmachung der Stadt Stendal

Öffentliche Auslegung der Entwurfsplanung zum Ausbau der „Osterburger Straße – Bereich von der Rieckestraße bis zur Straße der Demokratie“ in Stendal mit Zufahrten, Regenentwässerung und Beleuchtung

Das Plangebiet „Osterburger Straße“ erstreckt sich von der Rieckestraße bis zur Einmündung Straße der Demokratie in nördliche Richtung. Die Gesamtlänge des Bauvorhabens beträgt ca. 180 m. Die Planungsunterlagen liegen im Tiefbauamt der Stadt Stendal, Moltkestraße 34–36, Zimmer 314, vom **09.03.2006–06.04.2006** öffentlich aus.

Alle Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene haben die Möglichkeit, jeweils an den Sprechtagen:

Dienstag 09.00–12.00 Uhr sowie
Donnerstag 09.00–18.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Anregungen, Vorschläge und Ergänzungen zu den ausgelegten Planungsunterlagen schriftlich bzw. mündlich zur Niederschrift darzulegen.

Darüber hinaus findet am **05.04.2006** eine Anliegerinformationsveranstaltung zu vorgenannter Maßnahme statt.

Ort: Am Markt 1, Rathausaal
Beginn: 18.00 Uhr

Alle Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene sind hierzu eingeladen.

Stendal, den 08.03.2006

Oberbürgermeister
Klaus Schmotz

Stadt Stendal – Trägergemeinde der
VGem. Stendal-Uchtetal

Gemeinde Wittenmoor Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch den Art 3 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 20. Dezember 2005, ausgegeben am 30.12.2005 (GVBl. LSA Nr. 68/2005), hat der Gemeinderat der Gemeinde Wittenmoor in der Sitzung vom 13.02.2006 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	280.400 EUR
in der Ausgabe auf	280.400 EUR

im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	142.200 EUR
in der Ausgabe auf	142.200 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 420 v.H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v.H.
- Gewerbesteuer 350 v.H.

§ 6

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA zur Einsichtnahme vom 08.03.06 bis 21.03.2006 in der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Wittenmoor, 13.02.2006

Ch. Müller-Flögel



Müller-Flögel
Bürgermeisterin

Gemeinde Heeren Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch den Art. 3 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 20. Dezember 2005, ausgegeben am 30.12.2005 (GVBl. LSA Nr. 68/2005), hat der Gemeinderat der Gemeinde Heeren in der Sitzung vom 23.02.2006 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	455.100 EUR
in der Ausgabe auf	455.100 EUR

im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	505.700 EUR
in der Ausgabe auf	505.700 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 90.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v.H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v.H.
- Gewerbesteuer 350 v.H.

§ 6

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA zur Einsichtnahme vom 08.03. bis 22.03.2006 in der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Heeren, 23.02.2006



Eckhardt
Bürgermeister

Gemeinde Groß Schwichten

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 20.12.2005 (GVBl. LSA S. 808), hat der Gemeinderat der Gemeinde Groß Schwichten in seiner Sitzung am 23.02.2006 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	457.200 EUR
in der Ausgabe auf	457.200 EUR
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	338.300 EUR
in der Ausgabe auf	338.300 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 260 v.H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v.H.
- Gewerbesteuer 320 v.H.

Die Beiträge für die Unterhaltungsverbände werden wie folgt festgesetzt:

- Unterhaltungsverband Uchte: 9 Euro/ha

§ 6

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO zur Einsichtnahme vom 08.03. bis 22.03.2006 in der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Groß Schwichten, den 23.02.2006



Müller
Bürgermeister

Gemeinde Dahlen

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 20.12.2005 (GVBl. LSA S. 808), hat der Gemeinderat der Gemeinde Dahlen in seiner Sitzung am 20.02.2006 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	760.100 EUR
in der Ausgabe auf	760.100 EUR
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	162.600 EUR
in der Ausgabe auf	162.600 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v.H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v.H.
- Gewerbesteuer 310 v.H.

§ 6

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO zur Einsichtnahme vom 08.03. bis 22.03.2006 in der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Dahlen, den 20.02.2006



Glöß
Bürgermeister

Gemeinde Nahrstedt

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch den Art. 3 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 20. Dezember 2005, ausgegeben am 30.12.2005 (GVBl. LSA Nr. 68/2005), hat der Gemeinderat der Gemeinde Nahrstedt in der Sitzung vom 21.02.2006 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	260.000 EUR
in der Ausgabe auf	260.000 EUR
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	201.700 EUR
in der Ausgabe auf	201.700 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 350 v.H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v.H.
- Gewerbesteuer 350 v.H.

§ 6

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA zur Einsichtnahme vom 08.03.06 bis 20.03.2006 in der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Nahrstedt, 21.02.2006



Jacob
Bürgermeister

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Groß Schwichten (Ausbaubeitragsatzung – ABS –)

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Fortentwicklung

des Kommunalverfassungsrechts vom 20.12.2005 (GVBl. LSA S. 808) in Verbindung mit § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Abschaffung der Jagdsteuer vom 18.12.2003 (GVBl. LSA S. 370), hat der Gemeinderat der Gemeinde Groß Schwechten in seiner Sitzung am 23.02.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Beitragsfähige Maßnahmen

- (1) Zur Deckung ihres Aufwandes für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen) erhebt die Gemeinde Beiträge - sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. BauGB nicht erhoben werden können - nach Maßgabe dieser Satzung von den Beitragspflichtigen im Sinne des § 6 Abs. 8 KAG-LSA, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht.
- (2) Zu den öffentlichen Verkehrsanlagen gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege, die außerhalb der geschlossenen Ortslage (Außenbereich) verlaufenden Gemeindestraßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA und die sonstigen öffentlichen Straßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 StrG LSA, die in der Straßenbaulast der Gemeinde stehen.
- (3) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln.
- (4) Inhalt und Umfang der beitragsfähigen Maßnahmen werden durch das Bauprogramm bestimmt. Das Bauprogramm wird durch die Gemeinde formlos festgelegt.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten

1. für den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
2. für die Freilegung der Fläche;
3. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
4. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Wegen und Plätzen in entsprechender Anwendung von Nr. 3;
5. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Rinnen und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Verkehrsanlagen,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen (auch Standspuren) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen sind,
 - h) niveaugleichen Mischflächen
6. der Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von selbständigen Grünanlagen und Parkeinrichtungen;
7. der Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung;
8. der Fremdfinanzierung;
9. die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur oder Landschaft zu erbringen sind.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

- (2) Der Aufwand für
 1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveauswird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

§ 4

Grundstück

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

§ 5

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des sich für die Allgemeinheit aus der Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsanlage ergebenden Vorteils von dem beitragsfähigen Aufwand den sich aus Abs. 2 ergebenden Anteil. Den übrigen Teil des Aufwandes tragen die Beitragspflichtigen und die Gemeinde, soweit sie Eigentümerin oder Erbbauberechtigte eines berücksichtigungsfähigen Grundstückes ist.
- (2) Der zur Abgeltung der Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit auf die Gemeinde entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand beträgt:

1. bei öffentlichen Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen 40 v.H.
 2. bei öffentlichen Verkehrsanlagen mit starkem innerörtlichen Verkehr
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern 70 v.H
 - b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege – auch als kombinierte Anlage – sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlage 50 v.H.
 - c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 60 v.H.
 - d) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 45 v.H.
 - e) für niveaugleiche Mischflächen 60 v.H.
 3. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern 80 v.H.
 - b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege – auch als kombinierte Anlage – sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlage 60 v.H.
 - c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 70 v.H.
 - d) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 50 v.H.
 4. bei außerhalb der geschlossenen Ortslage (Außenbereich) verlaufenden Gemeindestraßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA 80 v.H.
 5. bei sonstigen öffentlichen Straßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 StrG LSA, die in der Straßenbaulast der Gemeinde stehen 40 v.H.
 6. bei Fußgängerzonen 45 v.H.
 7. bei selbständigen Grünanlagen 40 v.H.
 8. bei selbständigen Parkeinrichtungen 40 v.H.
- (3) Zuschüsse Dritter können, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, hälftig zur Deckung der Anteile der Gemeinde gemäß Abs. 2 verwendet werden.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Abs. 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 6

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der umlagefähige Ausbaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Verkehrsanlage oder eines bestimmten Abschnittes von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksflächen mit dem nach den §§ 7 und 8 maßgeblichen Nutzungsfaktoren ergeben.
 - (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstückes im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7. Für die übrigen Flächen einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 8.
 - (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
 1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Verkehrsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft.
 5. bei Grundstücken, die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage bzw. im Fall von Nr. 4 lit b) der der öffentlichen Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
 1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, oder
 2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung),ist die Gesamtfläche des Grundstückes bzw. die Fläche zu Grunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 6 Abs. 3 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
 - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) - c),
 2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. d)-g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c),
 3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
 2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 8

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für Flächen nach § 6 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden 0,5
 2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei

aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen	0,0167
bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland	0,0333
cc) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau pp.)	1,0
 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze) ohne Bebauung 0,5
 - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt 1,0 mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a)
 - d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeit geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt 1,0 mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. b),
 - e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt 1,5 mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene

- Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a)
- f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
- aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks oder Gewerbebetrieben dienen 1,5 mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss
 - bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0 mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a).
- (2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 7 Abs. 1.

§ 9

Aufwandsspaltung

- Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag selbständig erhoben werden für
1. die Kosten des Grunderwerbs der öffentlichen Verkehrsanlage,
 2. die Kosten der Freilegung für die Durchführung der Baumaßnahme,
 3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn,
 4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Radwege oder eines von ihnen,
 5. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Gehwege oder eines von ihnen,
 6. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen,
 7. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Oberflächenerwässerung der öffentlichen Einrichtung,
 8. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Beleuchtungseinrichtungen der öffentlichen Verkehrsanlage,
 9. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Parkflächen,
 10. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Grünanlagen.

§ 10

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen der Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsschluss.
- (4) Die in Abs. 1 - 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind, der Aufwand berechenbar ist und in den Fällen von Abs. 1 und 3 die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Gemeinde stehen.

§ 11

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 12

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts auf diesem und im Falle von Abs. 3 auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

§ 13

Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 14

Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 15

Ablösung

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die Ausbaumaßnahme im Sinne von § 1 entstehende Ausbaufwand anhand von bereits vorliegenden Unternehmerrechnungen und im übrigen nach dem Ausschreibungsergebnis sowie den Kosten für den Ausbau von Teileinrichtungen bei vergleichbaren öffentlichen Verkehrsanlagen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 5 bis 8 auf die Grundstücke zu verteilen, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Verkehrsanlage ein Vorteil entsteht.

(3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 16 Billigkeitsregelungen

- (1) Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke im Gemeindegebiet mit 1.398,00 m² gelten derartige Wohngrundstücke als im Sinne von § 6 c Abs. 2 Satz 1 KAG-LSA als übergroß, wenn die Vorteilsflächen die vorgenannte Durchschnittsgröße um 30 v.H. (Begrenzungsfläche = 1.817,00 m²) oder mehr überschreitet. In diesem Sinne übergroße Wohngrundstücke werden in Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche um bis zu 50 v.H. übersteigende Vorteilsfläche zu 50 v.H. und wegen einer darüber hinausgehenden Vorteilsfläche zu 30 v.H. des sich nach §§ 5 bis 8 zu berechnenden Straßenausbaubeitrages herangezogen.
- (2) Für Grundstücke, die an mehr als einer vollständig in der Straßenbaulast der Gemeinde stehenden öffentlichen Verkehrsanlage im Sinne dieser Satzung anliegen, ist der sich nach Maßgabe dieser Satzung ergebende Beitrag nur zu 2/3 heranzuziehen. Den daraus entstehenden Ausfall trägt die Gemeinde.
Diese Regelung gilt nicht, wenn für das Grundstück § 7 Abs. 4 Nr. 1 oder Nr. 2 anzuwenden ist.
- (3) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 17 Besondere Zufahrten

- (1) Mehrkosten für zusätzliche oder stärker auszubauende Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum sind keine beitragspflichtigen Aufwendungen; auf ihre Anlegung durch die Gemeinde besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Die besonderen Zufahrten können auf Antrag des Grundstückseigentümers oder des Erbbauberechtigten – vorbehaltlich der auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften erforderlichen Genehmigungen – auf dessen Rechnung erstellt werden, sofern die bestehenden oder zu erwartenden Verkehrsverhältnisse dies zulassen.

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.01.1998 außer Kraft.

Groß Schwechten, den 23.02.2006

Müller
Bürgermeister



SATZUNG über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Groß Schwechten (Erschließungsbeitragsatzung – EBS –)

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in Verbindung mit § 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung der kommunalen Mandatstätigkeit vom 26. April 1999 (GVBl. LSA S. 152), hat der Gemeinderat der Gemeinde Groß Schwechten in seiner Sitzung vom 23.02.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Groß Schwechten entsprechend den Vorschriften des Baugesetzbuches Erschließungsbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Art der Erschließungsanlagen

Erschließungsanlagen sind:

- (1) Die zum Anbau bestimmten oder die für entsprechend den baurechtlichen Vorschriften gewerblich zu nutzenden Flächen erforderlichen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze;
- (2) die öffentlichen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z.B. Fußwege, Wohnwege);
- (3) die zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen;
- (4) öffentliche Parkflächen für Fahrzeuge aller Art sowie Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielflächen, soweit sie Bestandteil der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen oder nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind;
- (5) Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i.S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen sind.

§ 3 Umfang der Erschließungsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für

1. Straßen, Wege und Plätze zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) mit einer zulässigen Bebauung von
 - a) bis zu zwei Geschossen bis zu einer Breite von 18 m,
 - b) über zwei Geschossen bis zu vier Geschossen bis zu einer Breite von 24 m,
 - c) über vier Geschossen bis zu einer Breite von 32 m,wenn sie beidseitig zum Anbau bestimmt sind;
2. Straßen, Wege und Plätze zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) mit einer zulässigen Bebauung von
 - a) bis zu zwei Geschossen bis zu einer Breite von 12 m,
 - b) über zwei Geschossen bis zu vier Geschossen bis zu einer Breite von 18 m,
 - c) über vier Geschossen bis zu einer Breite von 24 m,wenn sie einseitig zum Anbau bestimmt sind;
3. Straßen, Wege und Plätze im Kerngebiet, im Gewerbegebiet und im Industriegebiet (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) bis zu einer Breite von 24 m, wenn sie beidseitig und bis zu 18 m, wenn sie einseitig zum Anbau oder zur gewerblichen Nutzung bestimmt sind;
4. Fußwege und Wohnwege (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 5 m;
5. Sammelstraßen (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 21 m;
6. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie zu Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 gehören, bis zu einer Breite von 5 m und Grünanlagen bei Anlagen nach Nr. 4 bis zu einer Breite von 2 m;
7. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 bis 5 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 20 v. H. der Summe der Grundstücksflächen der durch sie erschlossenen Grundstücke;
8. Der Umfang von Anlagen nach § 2 Ziff. 5 wird durch eine ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.
- (2) Die in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 genannten Breiten umfassen Fahr- und Standspuren, Rad- und Gehwege, Schrammborde und Sicherheitsstreifen, nicht dagegen eventuelle Parkflächen und Grünanlagen.
- (3) Die in Abs. 1 Nr. 4 genannte Breite umfaßt nicht eventuelle Grünanlagen.
- (4) Die in Abs. 1 genannten Breiten sind die Durchschnittsbreiten; sie werden ermittelt, indem die Fläche der gesamten Erschließungsanlage durch die Länge der Anlagenachse geteilt wird.
- (5) Die in Abs. 1 genannten Breiten umfassen nicht die zu den Erschließungsanlagen gehörenden und zu ihrer Herstellung notwendigen Böschungen und Stützmauern sowie die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in der Breite ihrer anschließenden freien Strecken.
- (6) Ergeben sich aus der Nutzung der Grundstücke im Sinne von Abs. 1 unterschiedliche Breiten, so ist der Aufwand für die größte Breite beitragsfähig.
- (7) Endet eine Straße mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Abs. 1 bestimmten Breiten für den Bereich des Wendehammers um 50 v. H., mindestens aber um 8 m.

§ 4 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand gehören die Kosten für
 1. den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen,
 2. die Freilegung,
 3. die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen,
 4. die Herstellung der Rinnen sowie der Randsteine,
 5. die Radfahrwege mit Schutzstreifen,
 6. die Gehwege,
 7. die Beleuchtungseinrichtungen,
 8. die Entwässerung der Erschließungsanlagen,
 9. die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 10. den Anschluß an andere Erschließungsanlagen,
 11. die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
 12. die erstmalige Herstellung von Parkflächen,
 13. die Herrichtung der Grünanlagen,
 14. Anlagen zum Schutze von Baugebieten gegen Schall und Umwelteinwirkungen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand umfaßt auch
 1. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung,
 2. diejenigen Kosten, die für Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen (Bundesfernstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen) insoweit entstehen, als sie gegenüber ihren anschließenden freien Strecken breiter hergestellt werden.
- (3) Zu den Kosten für den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen gehört im Falle einer erschließungsbeitragspflichtigen Zuteilung i. S. des § 57 S. 4 BauGB und des § 58 Abs. 1 S. 1 BauGB auch der Wert nach § 68 Abs. 1 Nr. 4 BauGB.
- (4) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.

§ 5 Art der Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand kann für die einzelne Erschließungsanlage oder für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermittelt werden. Für mehrere Erschließungsanlagen, die zur Erschließung von Grundstücken eine Einheit bilden, kann der Erschließungsaufwand insgesamt ermittelt werden.

§ 6 Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Von dem ermittelten beitragsfähigen Erschließungsaufwand trägt die Gemeinde 10 v. H.

§ 7

Grundstück

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

§ 8

Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der nach § 4 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 6) auf die durch die einzelne Erschließungsanlage oder im Falle der zusammengefaßten Aufwandsermittlung durch die eine Erschließungseinheit bildenden Erschließungsanlagen erschlossenen Grundstücke unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Grundstücksflächen zueinander stehen.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
 1. die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan baulich oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 fallen,
 - a) wenn sie innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft;
 5. die über die sich nach Nr. 1, Nr. 2 oder Nr. 4 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der der Erschließungsanlage bzw. im Fall von Nr. 4 der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
 6. die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstücks.
- (3) Bei den in Abs. 2 Nr. 6 genannten Grundstücken wird nur die Grundstücksfläche nach Abs. 2 berücksichtigt.

Im übrigen wird bei bebauten oder bebaubaren und bei gewerblich genutzten oder gewerblich nutzbaren Grundstücken zu der nach Abs. 2 festgestellten Grundstücksfläche je Vollgeschoß 25 v. H. der Grundstücksfläche hinzugezählt.

Als Vollgeschoß gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Ist im Einzelfall eine Geschosßzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoß gerechnet.

- (4) Die nach Abs. 2 und Abs. 3 ermittelte Grundstücksfläche wird vervielfacht
 1. mit 0,5, wenn das Grundstück nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar ist oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils tatsächlich so genutzt wird;
 2. mit 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO); Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
 3. mit 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt;
 4. die vorstehenden Regelungen zu Nr. 2 und Nr. 3 gelten nicht für die Abrechnung von selbständigen Grünanlagen.
- (5) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 3 S. 2 gilt bei Grundstücken,
 1. die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 2. für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet,
 3. für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,

4. auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoß je Nutzungsebene,
5. für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoß,
6. für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
7. für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Nr. 1 bis 3;
8. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 bzw. Nr. 4 bis 7 oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 2 bzw. Nr. 3 überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 2 bzw. 3;
9. für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

§ 9

Grundstück an mehreren Erschließungsanlagen

- (1) Grundstück, die durch mehrere beitragsfähige Erschließungsanlagen i. S. von § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, sind zu jeder Erschließungsanlage beitragspflichtig.
- (2) Sind solche Grundstücke nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes nur für Wohnzwecke bestimmt oder werden sie außerhalb von Bebauungsplangebieten nur für Wohnzwecke genutzt, so wird die nach § 8 Abs. 3 ermittelte und bei der Verteilung nach § 8 Abs. 1 zu berücksichtigende Grundstücksfläche bei jeder der beitragsfähigen Erschließungsanlagen nur zu 50 % in Ansatz gebracht. Ist die nach § 8 Abs. 2 festgestellte Grundstücksfläche größer als 900 qm, so beschränkt sich diese Regelung auf die Teilfläche von 900 qm.
- (3) Die vorstehende Regelung gilt nicht, wenn
 - (1) für das Grundstück § 8 Abs. 4 Nr. 2 oder Nr. 3 anzuwenden ist;
 - (2) Erschließungsbeiträge für die weitere Erschließungsanlage i. S. von § 127 Abs. 2 BauGB nach geltendem Recht nicht erhoben werden konnten und auch künftig nicht erhoben werden.
- (4) Werden Grundstücke durch Wohnwege (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) oder durch Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) mehrfach erschlossen, so wird die nach § 8 Abs. 3 ermittelte und neu der Verteilung nach § 8 Abs. 1 zu berücksichtigende Grundstücksfläche bei der Abrechnung jedes Wohnweges bzw. jeder Grünanlage nur zu 1/3 in Ansatz gebracht.

§ 10

Kosten-spaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Erschließungsbeitrag erhoben werden für

- (1) den Erwerb der Erschließungsflächen,
- (2) die Freilegung der Erschließungsflächen,
- (3) die Herstellung der Fahrbahn,
- (4) die Herstellung der Gehwege oder eines von ihnen,
- (5) die Herstellung der Radwege mit Schutzstreifen oder eines von ihnen,
- (6) die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen,
- (7) die Herstellung der Beleuchtungseinrichtungen,
- (8) die Herstellung der Parkflächen,
- (9) die Herstellung der Grünanlagen.

§ 11

Merkmale der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen

- (1) Straßen, Wege und Plätze, Fußwege und Wohnwege sowie Sammelstraßen (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 - 3 BauGB) sind endgültig hergestellt, wenn
 1. sie an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße angeschlossen sind,
 2. die Gemeinde Eigentümerin ihrer Flächen ist,
 3. die Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen vorhanden sind.
- (2) Dabei sind hergestellt
 1. Fahrbahn, Geh- und Radwege sowie Mischflächen (Kombination aus Fahrbahn und Gehweg ohne Abgrenzung untereinander), wenn sie einen tragfähigen Unterbau und eine Decke aus Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise aufweisen,
 2. die Fußwege und Wohnwege, wenn sie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise erhalten haben,
 3. die Entwässerungsanlagen, wenn die Straßenrinnen, die Straßeneinläufe oder die sonst zur Ableitung des Straßenoberflächenwassers erforderlichen Einrichtungen betriebsfertig hergestellt sind,
 4. die Beleuchtungseinrichtungen, wenn eine der Größe der Anlage und den örtlichen Verhältnissen der Anlage und den örtlichen Verhältnissen angepaßte Anzahl von Beleuchtungskörpern hergestellt ist.
- (3) Park- und Grünflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Verbindung zum öffentlichen Straßennetz haben, die Gemeinde Eigentümerin ihrer Flächen ist und
 1. die Parkflächen die in Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 aufgeführten Herstellungsmerkmale aufweisen,
 2. die Grünflächen gärtnerisch gestaltet sind.
- (4) Durch Sondersatzung können im Einzelfall die Bestandteile und Herstellungsmerkmale

einer Erschließungsanlage abweichend von Abs. 1-3 festgelegt werden.

§ 12 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage (§ 133 Abs. 2 BauGB).
- (2) In den Fällen einer Kostenspaltung entsteht die Beitragspflicht mit Abschluß der Maßnahme, deren Aufwand durch den Teilbetrag gedeckt werden soll, und der Anordnung der Kostenspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von bestimmten Abschnitten einer Erschließungsanlage entsteht die Beitragspflicht mit der endgültigen Herstellung der Abschnittsmaßnahme und der Anordnung der Abschnittsbildung.

§ 13 Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang und Herstellungsmerkmale von Anlagen gemäß § 2 Abs. 5 werden durch eine ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 14 Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag

- (1) Für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Erschließungsbeitrags verlangen, wenn ein Bauvorhaben auf dem Grundstück genehmigt wird oder wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlagen begonnen worden ist und die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage innerhalb von vier Jahren zu erwarten ist.
- (2) Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 15 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 16 Ablösung des Erschließungsbeitrages

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage entstehende Erschließungsaufwand anhand der Kosten für vergleichbare Erschließungsanlagen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 8 und 9 auf die durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke zu verteilen.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Groß Schwechten, den 23.02.2006


Müller
Bürgermeister



Stadt Havelberg

Öffentliche Bekanntgabe des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt Referat Immissionsschutz, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Firma Stadtwerke Havelberg GmbH, 39539 Havelberg, teilte dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt mit Schreiben vom 10.01.2006 mit, dass sie die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und für den Betrieb der Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz von Biogas in der Gemarkung Havelberg, Flur 7, Flurstück 87/5 beantragen würde.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c des UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sodass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 402, Immissionsschutz, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung, eingesehen werden.

Wahlbekanntmachung der Stadt Havelberg

1. Am 26.03.2006 findet die Landtagswahl im Land Sachsen-Anhalt statt. Die Wahl dauert von 08.00 - 18.00 Uhr

2. Die Stadt Havelberg ist in 9 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen bis zum 05.03.2006 zu gestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 16.00 Uhr in 39576 Stendal, Hospitalstraße 1-2, zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die wahlberechtigten Personen haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede wahlberechtigte Person erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede wahlberechtigte Person hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im **Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kennzeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach **Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Partei- bezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wahlberechtigte Person gibt

ihre Erststimme in der Weise ab,

dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie gelten soll,

und ihre Zweitstimme in der Weise,

dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wahlberechtigten Person in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
- b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr einget. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Havelberg, 08.03.2006



Poloski
Bürgermeister



VGem. Elbe-Havel-Land

Gemeinsame Wahlbekanntmachung der Stadt Sandau (Elbe) und der Gemeinde Wulkau

1. Am 26.03.2006 findet die Landtagswahl im Land Sachsen-Anhalt statt. Die Wahl dauert von 08.00 - 18.00 Uhr
2. Die Stadt Sandau (Elbe) und die Gemeinde Wulkau sind in jeweils einen Wahlbezirk eingeteilt.

Nr.	Abgrenzung der Wahlbezirke	Lage des Wahllokals (Straße, Nr.; Zimmer-Nr.)
	Sandau	Grundschule Sandau, Kirchberg 8
	Wulkau	Versammlungsraum der FFw, Dorfstr.16

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 05.03.2006 zu gestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr in 39576 Stendal, Hospitalstraße 1-2, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und

ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kennzeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.
- für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

- Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

- Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafen bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Im Auftrag

gez. Dreßler
Ordnungsamt

Bekanntmachung über die Bestätigung der Jahresrechnung 2004 und Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Kamern

Der Gemeinderat Kamern hat in seiner Sitzung am 22.02.2006 über die Jahresrechnung 2004 gemäß § 108 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt beschlossen und dem Bürgermeister ohne Einschränkung die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt vom

14.03.2006 bis zum 28.03.2006

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro, Dorfstraße 54A in Kamern, während der Dienststunden öffentlich aus.

Beck
Bürgermeister

Bekanntmachung über die Bestätigung der Jahresrechnung 2004 und der Entlastung der Bürgermeisterin der Gemeinde Wulkau

Der Gemeinderat Wulkau hat in seiner Sitzung am 15.02.2006 über die Jahresrechnung 2004 gemäß § 108 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt beschlossen und der Bürgermeisterin ohne Einschränkung die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt vom

14.03.2006 bis zum 28.03.2006

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Wulkau, Dorfstraße 14, während der Dienststunden öffentlich aus.

Pfundt

Bürgermeisterin

VGem. Bismark-Kläden

Wahlbekanntmachung der VGem Bismark/Kläden

1. Am 26.03.2006 findet die Landtagswahl im Land Sachsen-Anhalt statt.

Die Wahl dauert von 08.00 - 18.00 Uhr

2. Die Gemeinden sind in folgende Wahlbezirke / Sonderwahlbezirke eingeteilt.

Nr.	Abgrenzung der Wahlbezirke	Lage des Wahllokals (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)
01	Badingen	Dorfgemeinschaftshaus Badingen, Einbahnstraße 1 b
02	Berkau	Sporthaus Berkau, Wartenberger Dudel 65
03	Bismark (Altmark)	Bürgerhaus Bismark, Breite Straße 49
04	Bismark (Altmark)	Jugendfreizeitzentrum Bismark, Platz der Jugend
05	Bismark (Altmark)	Begegnungsstätte Bismark, Stendaler Straße 31
06	Bismark (Altmark) OT Poritz	Dorfgemeinschaftshaus Poritz, Dorfstraße
07	Büste	Vereinsraum der Kegelbahn Büste, Platz der Jugend
08	Dobberkau	Alte Schule Dobberkau, Am Mühlenberg 42
09	Garlipp	Dorfgemeinschaftshaus Garlipp, Alte Dorfstraße 24
10	Grassau	Dorfgemeinschaftshaus Grassau, Dorfstraße 11 a
11	Hohenwulsch	Jugendklub Hohenwulsch, Dobberkauer Straße 8
12	Holzhausen	Dorfgemeinschaftshaus Holzhausen, Dorfstraße 2
13	Käthen	Mehrzweckgebäude Käthen, Dorfstraße
14	Kläden	Gemeindebüro Kläden, Am Speicher 9
15	Könnigde	Dorfgemeinschaftshaus Könnigde, Dorfstraße 29
16	Kremkau	Gemeindehaus Kremkau, Schulstraße 45
17	Meßdorf	Bürgerhaus Meßdorf, Hauptstraße 27
18	Meßdorf OT Spänigen	Bürgerhaus Spänigen, Schmersauer Straße
19	Querstedt	Dorfgemeinschaftshaus Deetz, Lindenweg 2
20	Schäplitz	Dorfgemeinschaftshaus Schäplitz, Dorfstraße 19
21	Schernikau	Dorfgemeinschaftshaus Schernikau, Stendaler Straße 5
22	Schernikau OT Belkau	Kulturraum Belkau, Lindenstraße 31
23	Schinne	Sportlerheim Schinne, Am alten Bahnhof 1
24	Schorstedt	Sportlerheim Schorstedt, Dorfstraße 10
25	Steinfeld	Gemeindebüro Steinfeld, Klädener Straße 8

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum **05.03.2006** zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **16.00 Uhr** in **39576 Stendal, Hospitalstraße 1-2**, zusammen.

- Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- für die Wahl **im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kennzeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.
- für die Wahl **nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

- Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
 - durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

- Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafen be-

straft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
Kläden, 01.03.2006



Verena Schlüsselburg
Im Auftrag und im Namen der Gemeindegewahlteiter

Bekanntmachung der Gemeinde Schöplitz über den Beschluss der Jahresrechnung 2004 sowie die Entlastung der Bürgermeisterin

Auf der Grundlage des § 108 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes und der Stellungnahme der Bürgermeisterin bestätigt der Gemeinderat die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2004.

Der Bürgermeisterin wird Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt in der Zeit vom 13.03.2006–22.03.2006 in der Kämmerlei der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden in 39579 Kläden, Am Schloß 1, zu den bekannten Öffnungszeiten öffentlich aus.

Bekanntmachung der Gemeinde Schinne über den Beschluss der Jahresrechnung 2004 sowie die Entlastung der Bürgermeisterin

Auf der Grundlage des § 108 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes und der Stellungnahme der Bürgermeisterin bestätigt der Gemeinderat die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2004.

Der Bürgermeisterin wird Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt in der Zeit vom 13.03.2006–22.03.2006 in der Kämmerlei der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden in 39579 Kläden, Am Schloß 1, zu den bekannten Öffnungszeiten öffentlich aus.

Bekanntmachung

Die nachstehenden Haushaltssatzungen werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.
Gemäß § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung liegen die Satzungen in der Zeit vom

13.03.2006–22.03.2006

in der Kämmerlei der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden in 39579 Kläden, Am Schloß 1, zu den bekannten Öffnungszeiten öffentlich aus.

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Dobberkau für das Haushaltsjahr 2006

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 92–94 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 5.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat Dobberkau am 16.01.2006 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

<u>im Verwaltungshaushalt</u>	
in der Einnahme auf	289.100,00 EUR
in der Ausgabe auf	289.100,00 EUR
<u>im Vermögenshaushalt</u>	
in der Einnahme auf	36.200,00 EUR
in der Ausgabe auf	36.200,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 60.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 280 v.H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v.H.
- Gewerbesteuer 330 v.H.

§ 6

- Als erheblich für die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung lt. § 95 Gemeindeordnung wird die Summe der über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben bzw. eines Fehlbetrages in Höhe von 20.000,00 EUR festgesetzt.
- Gemäß § 18 (2) der Gemeindehaushaltsverordnung werden die Gruppen 54 – Bewirtschaftung – und 65 – Geschäftsausgaben – jeweils für sich mit ihren Untergruppen für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

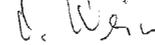
Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird öffentlich bekannt ge-

macht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung liegt nach § 94 (3) der Gemeindeordnung zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden, Am Schloß 1 in Kläden öffentlich aus. Der Termin wird bekannt gegeben.

Dobberkau, den 16.01.2006



Wein
Bürgermeister



Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Schernikau für das Haushaltsjahr 2006

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 92–94 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 5.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat Schernikau am 10.01.2006 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

<u>im Verwaltungshaushalt</u>	
in der Einnahme auf	363.800,00 EUR
in der Ausgabe auf	363.800,00 EUR
<u>im Vermögenshaushalt</u>	
in der Einnahme auf	63.000,00 EUR
in der Ausgabe auf	63.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 60.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 280 v.H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v.H.
- Gewerbesteuer 300 v.H.

§ 6

- Als erheblich für die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung lt. § 95 Gemeindeordnung wird die Summe der über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben bzw. eines Fehlbetrages in Höhe von 30.000,00 EUR festgesetzt.
- Gemäß § 18 (2) der Gemeindehaushaltsverordnung werden die Gruppen 54 – Bewirtschaftung – und 65 – Geschäftsausgaben – jeweils für sich mit ihren Untergruppen für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung wird nach § 94 (3) der Gemeindeordnung zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Der Termin und Ort werden bekannt gegeben.

Schernikau, den 10.01.2006



Rohst
Bürgermeisterin



Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden für das Haushaltsjahr 2005

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der § 79 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 5.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden am 21.09.2005 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

<u>im Verwaltungshaushalt</u>	
in der Einnahme auf	1.832.400,00 EUR
in der Ausgabe auf	1.832.400,00 EUR
<u>im Vermögenshaushalt</u>	
in der Einnahme auf	18.300,00 EUR
in der Ausgabe auf	18.300,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Umlage der Gemeinden an die Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden wird für das Haushaltsjahr 2005 auf

155,00 €/pro Einwohner

festgesetzt.

§ 6

- Gemäß § 18 (2) der Gemeindehaushaltsverordnung werden die Gruppen 54 – Bewirtschaftung – und 65 – Geschäftsausgaben – jeweils für sich mit ihren Untergruppen für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Als erheblich für die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltsatzung lt. § 95 Gemeindeordnung wird die Summe der über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 50.000,00 € festgesetzt.
- Die Einnahmen der Haushaltsstelle 7301.1770 sind nur für Ausgaben der Haushaltsstelle 7301.6100 einsetzbar.

2. Bekanntmachung der Haushaltsatzung

Die vorstehende Haushaltsatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltsatzung liegt nach § 94 (3) der Gemeindeordnung zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden, Am Schloß 1 in Kläden öffentlich aus. Der Termin wird bekannt gegeben.

Kläden, den 08.09.2005



Maria Kunz

Schlüsselburg
Leiterin des Gemeinsamen Verwaltungsamtes
der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden

VGem. Tangerhütte-Land

Gemeinsame Wahlbekanntmachung der Gemeinden der VGem. „Tangerhütte-Land“

- Am Sonntag, dem 26.03.2006, findet in Sachsen-Anhalt die **Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt** statt.

Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

- Jede Gemeinde der VGem. „Tangerhütte-Land“, außer der Stadt Tangerhütte, bildet einen allgemeine Wahlbezirk. Der Wahlraum wird in
39579 Bellingen Kirchengasse 2 Kindertagesstätte
39517 Birkholz Schulstraße Dorfgemeinschaftshaus
39517 Bittkau Poststraße 4 Clubraum der Gemeinde
39517 Cobbel Lindenstraße 15 Dorfgemeinschaftshaus
39579 Demker Dorfstraße 43 Dorfgemeinschaftshaus
39517 Grieben Breite Straße 34 Versammlungsraum an der MZH
39579 Hüselitz Klein Schwarzlosen Dorfstr. 10, Dorfgemeinschaftshaus
39517 Jerchel Horststraße 11 Gemeindehaus
39517 Kehnert August-Bebel-Straße 14 Klubraum
39517 Lüderitz Tangermünder Straße 43 Mehrzweckraum der Turnhalle
39517 Ringfurth Bittkauer Weg 23 Feuerwehrgerätehaus
39517 Schernebeck Budenstraße 10 Gemeindehaus
39517 Schönwalde (A.) Dorfstraße 11 Feuerwehrgerätehaus
39517 Uchtdorf Schulstraße 10 a Gemeindebüro
39517 Uetz Schulstraße 1 Versammlungsraum der Gemeinde
39517 Weißewarte Dorfstraße 22 Dorfgemeinschaftshaus
39517 Windberge Friefhofsweg 3 ehemaliger Kindergarten eingerichtet.

Die Stadt Tangerhütte ist in 4 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Die Wahlräume sind eingerichtet in:

- Wahlbezirk 1: Grundschule Heinrich-Rieke-Schule, Bismarckstraße 71,
Wahlbezirk 2: Volkshochschule, Stendaler Straße 2,
Wahlbezirk 3: Klub d. Volkssolidarität, Rosa-Luxemburg-Straße 9,
Wahlbezirk 4: Kulturhaus, Straße der Jugend 41.

In den Wahlbenachrichtigungskarten, die den wahlberechtigten Personen in der Zeit vom 23.02.2006 bis 05.03.2006 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigten Personen zu wählen haben.

- Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15.30 Uhr in den Räumen der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land, In der Alten Kaserne 4, 39288 Burg, zusammen.
- Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die wahlberechtigten Personen haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ihren amtlichen Personalausweis bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder wahlberechtigten Person wird am Wahltag im zuständigen Wahlraum ein amtlicher Stimmzettel ausgehändigt.

Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

- für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber/innen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, gegebenenfalls auch ihre Kurzbezeichnung, bei Bewerbern/Bewerberinnen von Listenvereinigungen den Namen der Listenvereinigung und die Kurzbezeichnung oder das Kennwort, bei Bewerbern/Bewerberinnen, die nicht für eine Partei auftreten, die Bezeichnung „Einzelbewerber/Einzelbewerberin“ und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
 - für die Wahl nach Landeswahlvorschlägen in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, gegebenenfalls auch ihre Kurzbezeichnungen, bei Listenvereinigungen deren Namen und die Kurzbezeichnung oder das Kennwort und jeweils die Namen der ersten drei Bewerber/innen der zugelassenen Landeswahlvorschläge und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.
- Die wahlberechtigte Person gibt:
 - Die Personenstimme in der Weise ab, dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie gelten soll, und
 - Die Parteienstimme in der Weise, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Landesvorschlag sie gelten soll.
Der Stimmzettel muss von den wahlberechtigten Personen in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.
 - Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, und unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 30 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).
 - Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - durch Briefwahl teilnehmen.Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eintrifft. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für die Briefwahl ist der wahlberechtigten Person ein Merkblatt nach dem Muster der Anlage 20 b zur Verfügung zu stellen.
 - Jede wahlberechtigte Person kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 27 Abs. 2 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Tangerhütte, den 28.02.2006

i.v. Schäfer

B. Schäfer
Leiterin des gem. Verwaltungsamtes

Bekanntmachung der Gemeinde Birkholz über die Jahresrechnung 2003 sowie die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2004

Auf der Grundlage des § 108 der GO LSA v. 05.10.93 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes und der Stellungnahme des Bürgermeisters bestätigt der Gemeinderat die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr

2004.

Dem Bürgermeister wird für diesen Zeitraum Entlastung erteilt.
Die Jahresrechnung liegt in der Zeit

vom 09. 03. bis 03. 04. 2006

im Gemeindeamt zu den Sprechzeiten öffentlich aus.

Birkholz, d. 16. 02. 2006

Rudolph

Rudolph
Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Grieben über die Jahresrechnung 2004 sowie die Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2004

Auf der Grundlage des § 108 der GO LSA v. 05.10.93 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes und der Stellungnahme

lungnahme der Bürgermeisterin bestätigt der Gemeinderat die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr

2004.

Der Bürgermeisterin wird für diesen Zeitraum Entlastung erteilt.
Die Jahresrechnung liegt in der Zeit

vom 23. 03. bis 07. 04. 2006

im Gemeindeamt zu den Sprechzeiten öffentlich aus.

Grieben, d. 06. 03. 2006



Platte
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Gemeinde Kehnert über die Jahresrechnung 2003 sowie die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2004

Auf der Grundlage des § 108 der GO LSA v. 05. 10.93 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes und der Stellungnahme des Bürgermeisters bestätigt der Gemeinderat die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr

2004.

Dem Bürgermeister wird für diesen Zeitraum Entlastung erteilt.
Die Jahresrechnung liegt in der Zeit

vom 09. 03. bis 03. 04. 2006

im Gemeindeamt zu den Sprechzeiten öffentlich aus.

Kehnert, d. 14. 02. 2006



Horstmann
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende **Haushaltssatzung** für das Haushaltsjahr **2006** wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 92 Abs. III der Gemeindeordnung LSA mit all seinen Anlagen in der Zeit vom

08. 03. 2006 bis 24. 03. 2006

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Kehnert, den 24.02.2006



Horstmann
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde K e h n e r t für das Haushaltsjahr 2006

Auf der Grundlage des § 92 der Gemeindeordnung LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, hat die Gemeinde **Kehnert** folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird festgesetzt:

Verwaltungshaushalt:	in der Einnahme auf	309.800 €
	in der Ausgabe auf	309.800 €
Vermögenshaushalt:	in der Einnahme auf	89.500 €
	in der Ausgabe auf	89.500 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 60.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 200 v. H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.
- Gewerbesteuer 300 v. H.

Kehnert, den 14. 02. 2006



Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende **Haushaltssatzung** für das Haushaltsjahr **2006** wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 92 Abs. III der Gemeindeordnung LSA mit all seinen Anlagen in der Zeit vom

08. 03. 2006 bis 24. 03. 2006

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Ringfurth, den 21.02.2006



Gürnth
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Ringfurth für das Haushaltsjahr 2006

Auf der Grundlage des § 92 der Gemeindeordnung LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, hat die Gemeinde **Ringfurth** folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird festgesetzt:

Verwaltungshaushalt:	in der Einnahme auf	204.800 €
	in der Ausgabe auf	204.800 €
Vermögenshaushalt:	in der Einnahme auf	54.500 €
	in der Ausgabe auf	54.500 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 30.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 200 v. H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.
- Gewerbesteuer 300 v. H.

Ringfurth, den 15.02.2006



Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2,
39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 80 02 / 60 75 11

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Stendal und Osterburg/Havelberg

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: Cicero Fotosatz GmbH, Bahnhofstraße 17,
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-3 55/4 32

Bezug: Magdeburger General-Anzeiger GmbH, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31